



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

3/85/ME 1 von 3

1010 Wien, am 15. Februar 1988
I, Biberstraße 22 — 51217 66

ZL. 1760-71/87

An das

Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N
=====

Betrifft: Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes/Entwurf
Z: 85-Ge-9-87

Datum: 18.FEB.1988

Verteilt: 18.2.88 J.

Satzungen

Betr.: GZ 601.468/26-V/1/87 vom 10. Dezember 1987
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 WIEN;
Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes/Entwurf
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
anbei 25 Ausfertigungen oberwähnter Stellungnahme.

Der Kammeramtsdirektor i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e. h.

Anlagen erwähnt

F.d.R.d.A.:

Eduard Doppler



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

1010 Wien, am 15. Februar 1988
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

ZL. 1760-71/87

An das

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W I E N
=====

Betr.: GZ 601.468/26-V/1/87 vom 10. Dezember 1987

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes / Entwurf
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zu obewähntem Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

"Zu § 51 b Abs.2:

Die 2-wöchige Beschwerdefrist gegen "faktische Amtshandlungen" stellt eindeutig eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage dar, da nach der bisherigen Rechtslage dagegen innerhalb von 6 Wochen Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erhoben werden kann (§ 82 Abs.2 VGG). Die näheren Kriterien dieser Bestimmung über den Beginn des Fristenlaufes sollten überdies aufgenommen werden.

"Zu §§ 51 c, 51 m und 51 n:

Aus der Sicht der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs erscheint die gewählte Höchstgrenze von S 2.500,-- als zu niedrig angesetzt: Die den Präsidenten der Tierärztekammern gemäß § 49 TG zustehende Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe gegen Kammermitglieder ist mit derzeit S 3.300,-- limitiert. Durch die Wahl der Höhe des Geldbetrages hätte der Präsident dann jeweils die Möglichkeit, zu bestimmen, ob den Bestraften das Recht der Anrufung eines der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zusteht oder nicht. Die Bundeskammer regt an, diesen Betrag mit wenigstens S 5.000,-- festzusetzen.

. / 2

BLATT -2-

zu Zl. 1760-71/87 vom 15.Feb.1988

Nach Auffassung der Bundeskammer sollte darüber hinaus klargestellt werden, ob derzeit bestehende sondergesetzlich eingerichtete Instanzenzüge erhalten bleiben oder nicht. Aus der Sicht der Bundeskammer erschiene es nämlich nur schwer vertretbar, daß in vielen Verwaltungsstrafverfahren der Instanzenzug von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der sonst in erster Instanz zuständigen Strafbehörde unmittelbar an die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde geht, bei der vergleichsweise geringfügigen Präsidentenstrafe jedoch noch eine Berufung an den Kammervorstand vorgesehen wäre."

Der Kammeramtsdirektor i.A.
Dr. Richard ELHENICKY e.h.

F.d.R.d.A.:

Ema Doppler